



# Mitgliedsantrag

## FÖRDERVEREIN DER SCHIEDSRICHTERGRUPPE NÜRTINGEN E.V.

Wir freuen uns, dass **Sie sich** dazu entschieden haben, dem **FÖRDERVEREIN DER SCHIEDSRICHTERGRUPPE NÜRTINGEN E.V.** beizutreten. Dazu noch bitte das folgende Formular vollständig ausfüllen.

### PERSONENDATEN

---

Name:	_____	Vorname:	_____
Straße:	_____	Nr.:	_____
PLZ:	_____	Ort:	_____
Telefon:	_____	Mobiltelefon:	_____
E-Mail:	_____		
Geburtsdatum:	_____	T-Shirt Größe:	_____
Eintritt (Datum):	_____	Austritt:	_____

### MITGLIEDSBEITRAG

---

Zahlungsweise (zutreffendes bitte ankreuzen):      Sepa:                  Bar:

Ich erkläre mich mit meiner Unterschrift bereit, dass ich den Mitgliedsbeitrag in Höhe von **Betrag 30,00 € (Stand 02/2012) jährlich** auf das Konto des Fördervereins überweise oder bar an einer der 12 Jahresschulungen bezahle. 30 Tage nach Antragsstellung muss der Mitgliedsbeitrag überwiesen oder in bar bezahlt sein. Sepa-Mandat wird vom Kassier des Förderverein zur Verfügung gestellt.

### UNTERSCHRIFT

---

Mit dieser Erklärung trete ich dem **FÖRDERVEREIN DER SCHIEDSRICHTERGRUPPE NÜRTINGEN E.V.** bei. Durch den Beitritt entstehen gegenüber dem **FÖRDERVEREIN DER SCHIEDSRICHTERGRUPPE NÜRTINGEN E.V.** keinerlei finanzielle, materielle sowie sonstige Forderungsansprüche. Die Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Fristeinhaltung gekündigt werden. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beträgen ist nicht möglich. Der Vorstand von **FÖRDERVEREIN DER SCHIEDSRICHTERGRUPPE NÜRTINGEN E.V.** behält sich das Recht vor, Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen auszuschließen. Die aktuelle Satzung liegt bei.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift (Bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

# Vereinssatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen - Förderverein der Schiedsrichtergruppe Nürtingen e.V. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen. Sitz des Vereins ist Neckartaiflingen.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Aufgabe, das Amt des Fußballschiedsrichters zu pflegen, im besonderen Maße die Jugend für dieses Amt zu begeistern und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Mittel und Maßnahmen:
  - Abhalten von Lehrabenden und Vorträgen zur Organisation des Einsatzes und zur Vermittlung der Fußballregeln
  - Förderung der körperlichen Fitness durch Übungs- und Trainingsabende
  - Information der Mitglieder
  - Vermittlung zur Befähigung des Schiedsrichteramts
  - Weiterbildungsveranstaltungen und ähnliche Fortbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Befähigung des Schiedsrichteramts.

## § 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Fußballschiedsrichter bzw. Personen sein, die Interesse an dieser Tätigkeit zeigen. Wer Mitglied werden will, muss bereits sein, den Zweck des Vereins (§2) zu bejahen und aktiv zu unterstützen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch einen Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.
7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod - durch Austritt - durch Ausschluss
2. Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist schriftlich bis zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird zum 01.01. des nächsten Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung, oder ein unehrenhaftes bzw. Vereinsschädigendes Verhalten.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
5. Gegen einen solchen Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

## § 6 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt damit am 01.01. und endet am 31.12.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind - der Vorstand und - die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus - dem Vorsitzenden - dessen Stellvertreter - dem Schriftführer - dem Kassenwart - mindestens 1, jedoch höchstens 3 weiteren Beisitzern.
2. Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch muss der Vorstand aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen. Die Zusammenfassung von Ämtern ist insbesondere nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes auf Beschluss des verbliebenen Restvorstandes möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
6. Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand durch Zuwahl die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Personen bzw. eine Nachwahl haben spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere über die Verwendung der Finanzmittel und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er erstattet jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, beruft der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein und leitet dies.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung durch dessen Stellvertreter leisten.
4. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnungspunkte.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen.

## § 11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstands
  - den jährlichen Kassenbericht des Kassenwarts
  - die Bestellung von einem Kassenprüfer
  - die Wahl des Vorstands
  - die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - sonstige Anträge
2. Anträge der Mitglieder auf Beratung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangen. Stimmhaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Alle Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Wird von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, so ist dem zu entsprechen.
6. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
7. Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischer Fußballverband e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese durch die Finanzbehörde oder das Amtsgericht gewünscht werden.

Neckartaiflingen, 02. September 2011